

versammlung Gelegenheit haben, deren Gegenstand genauer kennen zu lernen;

2) daß es Jedem derselben noch innerhalb jener Frist freistehen möge, sie ganz oder theilweise zu bevorworten und zu der seinigen zu machen. Wer dies zu thun gesonnen ist, müßte seinen Entschluß innerhalb jener achttägigen Frist bei dem Präsidium anzeigen, worauf eine solche Petition der beschlossenen Zurückweisung ungeachtet, welcher Beschluß solchenfalls nur als ein eventueller anzusehen wäre, nach §. 115 der Landtagsordnung zur weitern Berathung käme, und nach Befinden an die dritte Deputation abzugeben sein würde.

C. Ist die Deputation mit der sub 1. a. im Decrete enthaltenen Bestimmung, daß die Petitionen nur einen überhaupt zur Competenz der Ständeversammlung gehörigen Gegenstand betreffen dürften, zwar im Allgemeinen, wie schon bemerkt, einverstanden, glaubt jedoch bemerken zu müssen, daß man hierbei von der Ansicht ausgegangen ist: es habe durch das, was dort unter 1. a. gesagt worden, und überhaupt durch das höchste Decret im Ganzen Etwas über die Grenzen des den Mitgliedern der Ständeversammlung zustehenden Petitionsrechts nicht bestimmt werden sollen.

Diese sämtlichen Bemerkungen haben auch bereits die Zustimmung des Herrn Regierungskommissars, der auf Ersuchen einer Deputations-sitzung beigewohnt hat, gefunden. Die erste derselben rechtfertigt sich von selbst. Es ist sehr leicht möglich, daß in einer und derselben Petition Zweckmäßiges und Unzweckmäßiges, Geeignetes und Ungeeignetes mit einander vermischt ist — daß beachtungswerthen Anträgen ungenügende Gründe untergelegt sind u. s. w. In solchen Fällen würden die Kammermitglieder, wenn sie gezwungen wären, eine derartige Petition entweder ihrem ganzen Inhalte nach zu der ihrigen zu machen, oder sie gänzlich schutzlos zu lassen, sich stets bewogen finden müssen, das Letztere zu thun, weil sie das Erstere mit ihrer Ueberzeugung nicht vereinigen könnten. Dies ist ein Uebel, welches vermieden werden kann, wenn auch die theilweise Bevorwortung und Aneignung einer Petition gestattet wird. Von selbst versteht es sich, daß ein Kammermitglied, welches eine fremde Petition zwar ihrem Gegenstande nach zu der seinigen macht, aber ihre Gründe verwirft, sich hierdurch zugleich verpflichtet, sie mit andern für geeigneter geachteten Gründen zu unterstützen. Dagegen schien es einer besondern Bemerkung zu bedürfen, daß Jeder, der sich eine solche Petition nur theilweise aneignet, diejenigen Punkte, die er zu vertreten gedenkt, ausdrücklich namhaft zu machen habe, und daß der ganze übrige Inhalt derselben sodann kein Gegenstand der Berathung in der Deputation und der Verhandlung in der Kammer werden könne. Denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, einen nicht unwichtigen Zweck der beabsichtigten Einrichtung — Vermeidung unnöthigen Zeitaufwandes — zu erreichen. Daß man übrigens bei Erwägung des Ganzen den Gesichtspunkt festgehalten hat, wie die Grenzen der ständischen Competenz durch die gegenwärtige Vorlage nicht haben beschränkt, oder näher bestimmt werden sollen, (eine Ansicht, von welcher der königl. Herr Commissarius ebenfalls erklärt hat, daß die Staatsregierung sie vollkommen theile) dies zu erwähnen, stellte sich schon deshalb, damit möglichen Mißverständnissen gleich von vorn herein begegnet werde, um so mehr als angemessen dar, da es zweifelhaft ist, ob und in welcher Form es angemessen erscheinen wird, den Punkt 1. a. des Decrets in eine künftige definitive Landtagsordnung aufzunehmen.

Referent D. Günther: Zugleich habe ich die Nachricht an die Kammer zu bringen, daß, während dieses Bericht gedruckt

wurde, von Seiten der Stadtverordneten zu Mitweida eine Petition an die hohe zweite Kammer abgegeben worden und von dieser an uns gelangt ist, um hier mit besprochen zu werden. Ich habe daher den Punkt, welcher den jetzt in Rede stehenden Gegenstand betrifft, mitzutheilen; sie enthält auch einen zweiten Punkt, nämlich einen Antrag in Bezug auf Mündlichkeit und Deffentlichkeit im Criminalverfahren, welcher hier nicht weiter in Frage kommt, weil dieser Gegenstand schon bei uns verhandelt und darüber abgestimmt worden ist. Hinsichtlich des jetzt in Rede stehenden Gegenstandes sagen die Stadtverordneten zu Mitweida Folgendes:

Nicht selten geschieht es, daß das Schweigen für Einwilligung, das Stummsein für einen Beweis von Glück und Zufriedenheit gehalten wird. Oft haben wir auch vernommen und gelesen, daß, wenn inmitten der versammelten Volksrepräsentanten mahnende Stimmen für durchgreifende Reformen in der Gesetzgebung oder Verwaltung sich erhoben, die Minister darauf geantwortet haben, das Volk begehre sie nicht, fühle kein Bedürfnis danach, habe kein Verlangen danach ausgesprochen, sei zufrieden und glücklich bei dem Bestehenden. Je öfterer sich dergleichen Wahrnehmungen wiederholt haben, um so weniger würden wir es mit unserem Gewissen und unserer Ehre vereinigen können, wenn wir jetzt, wo die hohen Kammern Gegenstände, die in unser sittliches bürgerliches Leben und politisches Leben tief eingreifen, zur Berathung werden vorgelegt werden, schweigen wollten. Mit unserm Gewissen würden wir dies nicht vereinigen können, weil aus unserm Schweigen eine unsern Wünschen und Bedürfnissen geradezu entgegenlaufende Folgerung leicht könnte abgeleitet werden; mit unserer Ehre nicht, weil fremde Völker bald ausrufen würden: „Jene Güter, welche sie schon längst besäßen, verdiene das sächsische Volk nicht, denn es habe, als es sich darum gehandelt, nicht seine Stimme erhoben, sondern geschwiegen.“

So bezwecken wir mit gegenwärtiger ehrerbietigster Petition zunächst nur, eine Pflicht gegen uns selbst zu erfüllen. Wir thun dies aber um so freudiger, je mehr wir zu der hohen Kammer das feste Vertrauen fassen dürfen, daß Hochdieselbe

für uneingeschränkte Erhaltung des den Landeseinwohnern nach den §§. 36, 81 und 111 der Verfassungsurkunde unzulässig zustehenden Petitions- und Beschwerderechts kräftigst sich aussprechen werde.

Es würde uns allen Glauben an eine weitere Aus- und Fortbildung unsers noch so jungen Verfassungslebens rauben, wenn das erwähnte Recht, welches das Volk seit dem Bestehen der Constitution ungestört besessen und ausgeübt, und woran es sich bereits gewöhnt hat, auch nur geschmälert werden sollte. Unser Wahlgesetz, ohnehin die Wahlfreiheit auf unerhörte Weise beschränkend, schließt wenigstens zwei Drittheile der Landeseinwohner von aller Mitwirkung bei den Wahlen der Abgeordneten aus. Dieser Mehrzahl der Landeseinwohner würde nun im Falle der Aufhebung des Petitionsrechts alle Gelegenheit, ihre Anliegen an die Stände zu bringen, entzogen, und obschon sie alle Staatslasten mit tragen müssen, würde doch auf sie bei den Berathungen der auch für sie bestimmten Gesetze wenig oder gar keine Rücksicht genommen werden. Die Gerechtigkeit fordert daher, daß man ihren Wünschen und Bitten das Ohr nicht ganz verschließen. Auch kann die freie Mittheilung, das bittende Wort, welches nachher der öffentlichen Beurtheilung unterliegt, niemals einen